

Verhaltenskodex der BEGECA

Wir werden von den folgenden Prinzipien geleitet:

- **Gleiche Rechte**
In unserer Arbeit mit anderen Menschen machen wir keine Unterschiede hinsichtlich Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Kultur, Bildung, sozialem Status oder Nationalität.
- **Respektierung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtung**
Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen. Wir respektieren die gültigen Gesetze in Deutschland und in unseren Partnerländern.
- **Transparenz**
Wir stellen sicher, dass unsere Arbeitsweise und unsere Motive verständlich und nachvollziehbar sind.
- **Loyalität**
Wir sind gegenüber unserer Firma loyal. Dies beutet auch, dass wir konstruktive Kritik, ausüben, die wir in angemessener Art und Weise und offen innerhalb der BEGECA ausdrücken.
- **Vertraulichkeit**
Wir behandeln alle geschäftlichen Informationen vertraulich, sofern Art und Umfang Diskretion erfordern oder wenn Diskretion ausdrücklich gefordert ist.
- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit**
Wir arbeiten mit unseren Geschäftspartnern, unseren Projektpartnern und Zielgruppen in einer fairen und vertrauensvollen Art zusammen, die auf gegenseitigem Vertrauen beruht. Dies trifft auch zu auf das Verhalten gegenüber unseren Kollegen, dem ein konstruktiver Ansatz zum Konfliktmanagement als Grundsatz für unsere Arbeit zugrunde liegt.

Behandlung von Interessenkonflikten

Bei unserer Arbeit können Konflikte zwischen unseren persönlichen Interessen und den BEGECA-Firmeninteressen oder denen unserer Geschäftspartner, Projektpartner und Zielgruppen entstehen. Wir melden solche Interessenkonflikte umgehend unseren Vorgesetzten, und wir lösen diese in einer Art, die objektiv verifizierbar und für alle beteiligten Parteien verständlich ist. Wir lassen größtmögliche Sorgfalt walten, um geschäftliche und private Sphären zu trennen.

Wir halten uns an folgende Regeln:

- **Aktive und passive Bestechung**
Es ist nicht erlaubt, Bestechungsgeld, Geschenke oder sonstige Vorteile anzufordern, zu akzeptieren, anzubieten oder jemandem zu geben. Besondere Bedingungen (s.u.) gelten für die Annahme von Geschenken und anderen persönlichen Vorteilen und auch die Weitergabe bzw. das Verschenken von Geschenken und Zuwendungen und anderen Vorteilen.
Unsere Agenten, Lieferanten und andere Unterauftragnehmer erhalten angemessene Bezahlung für Lieferung und für Dienste, die sie erbringen. Wir zahlen kein Bestechungsgeld, das an Dritte weitergeleitet wird. Diese Regelung trifft im Grundsatz auch zu auf direkte und indirekte Zahlung von sogenanntem Beschleunigungsgeld (dispatch money).

- **Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen**

Die Annahme von Geschenken oder anderen persönlichen Vorteilen von BEGECA-Geschäftspartnern, Projektpartnern und Zielgruppen ist verboten, mit Ausnahme von geringwertigen Geschenken oder Gutscheinen oder bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den entsprechenden Vorgesetzten.

Der Vorgesetzte kann seine Zustimmung für die Annahme eines Geschenkes oder anderen Vorteilen in Ausnahmefällen erteilen, wenn die Annahme als eine Form von Höflichkeit verstanden und erforderlich ist. In diesem Fall ist das Geschenk für Geschäftszwecke oder humanitäre Zwecke zu nutzen oder gemeinsam mit anderen Mitarbeitern im Fall von Verbrauchsgütern (z.B. für Mitarbeiterfestivitäten, Tombolas). Privater Gebrauch kann nur in Ausnahmefällen erlaubt sein. Die Genehmigung ist schriftlich festzuhalten. Geschäftsreisen zu Unterauftragnehmern oder Firmen, mit denen die BEGECA Geschäftsbeziehungen unterhält, werden von der BEGECA bezahlt. Es ist dem Unterauftragnehmer nicht erlaubt, irgendwelche Kosten der Reise zu übernehmen.

- **Vergabe von Geschenken und das Angebot sonstiger Vorteile**

Geschenke als Akt der Höflichkeit und persönliche Vorteile werden von der BEGECA nur angeboten im Rahmen von Aufmerksamkeiten so lange sie nicht als unehrenhaft, unkorrekt oder Abhängigkeit schaffend in Bezug auf das zu erreichende Ergebnis zu betrachten sind.

- **Interessenkonflikt, außervertragliche Aktivitäten**

Die BEGECA muss ihre Genehmigung für jedwede außervertraglichen Aktivitäten geben. Bezahlte Aktivitäten (in Form von Geld oder Naturalien) für Kunden oder Organisationen, mit denen die BEGECA Geschäftsbeziehungen unterhält, sind nur erlaubt, so lange sichergestellt ist, dass sie nicht mit den Interessen von BEGECA kollidieren.

- **Interessenkonflikt - persönliche und finanzielle Verbindung**

Sollte ein Mitarbeiter irgendeine Beziehung, sei es persönlich, familiär, finanziell oder in irgendeiner anderen Form zu Geschäftspartnern, Wettbewerbern oder ihren Angestellten haben, welche die Objektivität der Entscheidungsfindung oder Abwicklung im Rahmen seiner oder ihrer Arbeit für die BEGECA haben, so muß der zuständige Vorgesetzte hierüber informiert werden, damit er oder sie die erforderliche Entscheidung über die einzuleitenden Maßnahmen treffen kann.

Wenn die Angelegenheit die Vergabe von Aufträgen betrifft, so ist der betroffene Mitarbeiter von der Teilnahme am Entscheidungsprozeß für die Vergabe auszuschließen, ausgenommen für den Fall, dass kein Interessenkonflikt für die involvierte Person besteht oder, wenn die Aktivitäten keinen Einfluß auf den Entscheidungsprozess in der Auftragsvergabe, -prozedur haben.

- **Beschäftigung von nahen Verwandten und verbundenen Personen**

Beabsichtigt ein Mitarbeiter mit seiner Frau/ihrem Mann, dem/der Lebenspartner/in oder irgendeiner anderen Person, die ihm nahe steht oder mit der er verwandt ist, einen Vertrag abzuschließen ((Anstellungsvertrag, Vertrag über einen freischaffende Dienstleistungstätigkeit etc.), so hat der Mitarbeiter seinen Vorgesetzten darüber zu informieren, damit eine entsprechende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Mitarbeiter soll keine Entscheidung treffen bzgl. der Konditionen seiner Anstellung bzw. irgendwelcher Veränderungen

- **Trennung von Geschäfts- und Privatsphäre**
Mitarbeitern, die für die Vergabe von Aufträgen zuständig sind, ist es nicht erlaubt, private Beziehung zu BEGECA-Vertragsnehmern zu unterhalten. In Ausnahmefällen können die Dienstleistung eines Unterauftragsnehmers für Privatzwecke in Anspruch genommen werden. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Dienstleistungen von allen Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden können. Weitere Ausnahmen und Details können im Rahmen einer Regelung in den einzelnen Abteilungen festgelegt werden.

Erklärende Anmerkungen:

- **Bestechung und Vorteilsnahme**
In vielen Fällen begründet die Annahme oder das Angebot von Geschenken und anderen Vorteilen eine kriminelle Vorteilsnahme oder Bestechung. Neben strafrechtlichen Aspekten ist unbedingt jedweder Verdachtsmoment zu vermeiden, der darauf hindeutet, dass sich der Empfänger erpressbar macht. Die Regelung über die Annahme und das Erteilen von Geschenken und anderen persönlichen Vorteilen und Begünstigungen geben Information über die Unterscheidung zwischen erlaubter und nicht erlaubter bzw. krimineller Aktivitäten.
- **Beschleunigungsgeld**
Im Grundsatz akzeptieren wir keine direkte oder indirekte Zahlung (von Beschleunigungsgeld). Für den Fall, dass die Zahlung kleinerer Beträge von Beschleunigungsgeld unvermeidbar und normale übliche Geschäftspraxis ist, sind Ausnahmeregelungen mit Einverständnis der vorgesetzten Stelle möglich, sofern mit dem Beschleunigungsgeld die Durchsetzung legaler Rechte betrieben wird. Es ist jedoch in diesen Situationen darauf zu achten, dass für die Zukunft solche Zahlungen vermieden werden und der Grundsatz der Transparenz sowohl intern als auch - soweit wie möglich - extern beachtet wird.
- **Geschenke und andere Vorteile**
Vorteile beinhalten nicht nur Geschenke, sondern auch Dienste und Dienstleistungen, die der Mitarbeiter zu Unrecht erhält und die seine Situation in wirtschaftlicher, rechtlicher oder persönlicher Weise aufwerten. Dies beinhaltet z.B. Gratis- oder reduzierte Reisen, die Nutzung von Fahrzeugen, Eintrittstickets und besondere Reduzierungen soweit diese nicht ausdrücklich für die gesamte Belegschaft auf der Basis einer vertraglichen Regelung gegeben werden. Die Erstattung von Reisekosten, Einladungen zum Essen, der Abschluß von Beraterverträgen etc. Vorteilsnahme wird auch angenommen, wenn Vorteile an eine dritte Person gegeben werden (z.B. Ehefrau/Partner, Kinder etc.).
- **Kleine Geschenke**
Kleine Aufmerksamkeiten oder Gutscheine sind gelegentliche Geschenke oder andere Vorteile deren Wert pro Schenkendem, Kalenderjahr und Mitarbeiter 38,-- € nicht übersteigen.

Einladungen zum Essen durch Geschäftspartner werden als kleine Geschenke betrachtet, auch wenn sie 38,00 € überschreiten. Vorausgesetzt sie finden in einem angemessenen Geschäftsrahmen statt. Aus Gründen der Transparenz sollte der Mitarbeiter seinen Vorgesetzten informieren, wenn er regelmäßige Einladungen zum Essen erhält oder wenn die BEGECA öfter die Kosten für solche Geschäftsessen übernimmt.

- **Persönliche oder finanzielle Verbindungen**

Als Grundsatz gilt, dass die Objektivität von Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit gefährdet ist, wenn sie z.B. Aufträge im Namen der BEGECA an Verwandte oder an Firmen erteilen, in denen die Mitarbeiter oder mit ihnen verbundene Personen involviert sind. Folgende Personenkreise gelten als dem Mitarbeiter verbunden: Verlobte/Verlobter, Partner, Mitbewohner, verschwägte Personen, in direkter Linie Geschwisterkinder, deren Kinder und Frauen und Partner, Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

- **Zweifelsfälle**

Im Zweifelsfall sollten Mitarbeiter ihren Vorgesetzten zu Rate ziehen, der dann eine entsprechende Entscheidung treffen wird. Ist der Vorgesetzte in einem bestimmten Fall bezüglich der korrekten Entscheidung unsicher, sollte er in einer solchen Situation seinen Vorgesetzten konsultieren und ggfs. einen integeren Berater hinzuziehen.

- **Integritätsberatung**

Unsere Geschäfts- und Projektpartner sowie unsere Zielgruppen und interessierte Personenkreise aus der Öffentlichkeit können die BEGECA kontaktieren, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass der „Code of Conduct“ verletzt wurde. Sie können direkt mit der zuständigen Person oder mit dem Integritätsberater über die e-mail Adresse BEGECA@BEGECA.de Kontakt aufnehmen.

Mitarbeiter der BEGECA sollten zunächst ihren Vorgesetzten direkt kontaktieren oder den Vorgesetzten ihres Vorgesetzten. Es ist natürlich auch möglich, den Integritätsbeauftragten via e-mail zu kontaktieren.

Die BEGECA wird alle Informationen, die sie erhält, vorsichtig untersuchen und - falls gewünscht – Vertraulichkeit bewahren. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung für alle Mitarbeiter. In allen Fällen müssen Vorwürfe begründet und nachweisbar sein.